

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: RA-2014-14899-Tem-ak  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Ulrike Temberl

Klappe

1700 Innsbruck, 23.06.2014

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das  
Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.

**Bezug:** Ihr Schreiben 13.06.2014  
Ihr Zeichen: Josef Zimmermann

Werte Kolleginnen!  
Werte Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung.

Die Schaffung einfachgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zur Bundesverfassungsgesetznovelle über die Schaffung eines Normenkontrollverfahrens ist unumgänglich. Einfachgesetzliche Regelungen über das Verfahren über Parteienanträge auf Normenkontrolle im Verfahren der ordentlichen Gerichte bestehen bislang nicht.

Unverständlich ist und mit Entschiedenheit abgelehnt wird allerdings die Regelung des § 57a Z 5 und Z 6 VfGG. Es mag zwar zutreffend sein, dass zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten in bestimmten Verfahren die Stellung eines Parteienantrages unzulässig sein muss, um den Zweck des Verfahrens nicht zu gefährden. Die anderen Ausnahmetatbestände des § 57a zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass entweder in einem weiteren, gegebenenfalls Hauptsacheverfahren, eine Überprüfung der Norm noch möglich ist oder unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen sind, wie etwa bei der Unterbringung oder bei der medizinischen Behandlung.

Im Falle miet- und wohnrechtlicher Entscheidungen, wie sie durch die Ausnahmetatbestände der Z 5 und Z 6 erfasst werden, treffen aber beide Charakteristika für einen Ausnahmetatbestand und damit der Unzulässigkeit einen Antrag auf Normenkontrolle zu stellen, nicht zu.

Die Verfahren des § 37 Abs 1 MRG beziehen sich überwiegend auf finanzielle Fragen wie etwa die Höhe der rückforderbaren Kautionsbeträge, Rückzahlung verbotener Leistungen und Entgelte, Erhöhungen des Hauptmietzinses, Legung der Abrechnung und Betriebskosten. Es ist absolut unverständlich wieso im Rahmen dieser Verfahren eine Normenkontrolle nicht zulässig sein soll. Das Erfordernis rascher Klärung ist nicht gegeben und daher die Ausnahmen nicht zu rechtfertigen.

Dies trifft in gleicher Weise auf die Verfahren des § 52 Abs 1 WEG zu.

Soweit es nicht um finanzielle Fragen geht, deren Eilbedürftigkeit überhaupt nicht nachvollziehbar ist, beziehen sich § 37 Abs 1 und § 52 Abs 1 auf ganz essentielle Fragen des Wohnens. Dies gilt besonders auch für die Ausnahme zu § 57 a Z 6, die Kündigung von Mietverträgen und Räumung von Mietgegenständen erfasst. Allein schon die einfachgesetzlichen Regelungen über den Räumungsschutz zeigen, dass der Gesetzgeber bisher eher sensibel mit der Schaffung von Fakten in diesem Bereich umgegangen ist.

Gerade im Rahmen der Normenkontrolle muss das essentielle Recht auf Wohnen respektiert werden. Die Ausnahmetatbestände Z 5 und Z 6 des geplanten § 57a Abs 1 sind daher völlig verfehlt und inakzeptabel. Sie sind ersatzlos zu streichen.

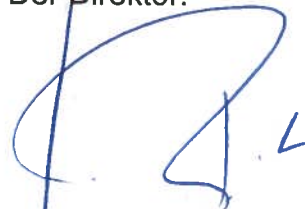
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)